

weit weniger Rücksicht auf Erhaltung einer reinen Luft betrieben worden ist.

Daß die Ausdünstung in den Localen des Seidenbaues keineswegs ungesund sei, hat die Medizinal-Polizei in Frankreich, welche ihre Aufmerksamkeit auf alle gefährlichen, ungesunden und lästigen Anstalten richtet, dadurch ausgesprochen, daß sie nach dem Code administratif des établissements dangereux, insalubres ou incommodes par Adolphe Trebachel, Paris, 1832. die Seidenbauzimmer nicht mit aufgenommen hat. Nur die Niederlagen der Insecten-Larven sind wegen unangenehmen Geruchs in die 2te Classe gesetzt. Sie theilt nämlich alle gedachten Anstalten in 3 Classen:

1) solche, welche nicht in die Nähe der Privathäuser und nicht ohne höhere Erlaubniß angelegt werden können;

2) solche, deren Entfernung von den Wohnungen nicht streng nothwendig ist, deren Einrichtung aber nach vorgängiger Prüfung, daß die benachbarten Eigenthümer nicht belästigt werden, erlaubt wird;

3) solche, welche innerhalb der Privatwohnungen sich befinden können, aber dennoch nach vorgängiger Erlaubniß unter Aufsicht der Polizei stehen müssen. ¹³⁾

Sonach dürfte die Aufbewahrung der Cocons in

13) s. Notizen aus dem Gebiete der Natur- und Heilkunde. 1833. Februar. Nr. 773.